

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- STV-Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2021/003</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 22.01.2021	Aktenzeichen I.5.1/80.05.02	Federführend: Frau Gust

## Betreff

### Ahrensburger Stadtgeld/Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 65 (4) GO

Beratungsfolge Gremium		Datum	Berichterstatter	
Stadtverordnetenversammlung		22.02.2021		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	57105.5318000			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	1.200.000 €			
Folgekosten:				
<b>Bemerkung:</b>				
<b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b>				
X	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

## Beschlussvorschlag:

Die Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 65 (4) GO über die Verschiebung des Aktionszeitraums für das „Ahrensburger Stadtgeld“ durch die 2. Änderungsrichtlinie für die Durchführung des Ahrensburger Stadtgeldes (**siehe Anlage**) wird zur Kenntnis genommen.

## Sachverhalt:

Der Bürgermeister hat am 14.01.2021 eine Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 GO (Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein) getroffen und die erneute Verschiebung des Aktionszeitraums für das „Ahrensburger Stadtgeld“ durch die 2. Änderungsrichtlinie für die Durchführung des Ahrensburger Stadtgeldes genehmigt.

## Begründung der Eilentscheidung

1. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.10.2020 und 14.12.2020 wurden die Richtlinie und die 1. Änderungsrichtlinie für die Durchführung des „Ahrensburger Stadtgeldes“ beschlossen. Ziel der Richtlinie ist die wirtschaftliche Stimulation zugunsten von Geschäften, Gastronomie und Dienstleistern in Ahrensburg, die während des Lockdowns im Frühjahr 2020 schließen mussten. Hierfür erhalten Einwohner\*Innen von der Stadt Ahrensburg für den beschlossenen Aktionszeitraum (01.02.2021 bis 14.03.2021) geldwerte Gutscheine, die sie in den genannten Unternehmen gegen Ware oder Dienstleistung einlösen können.

2. Aufgrund der hohen Infektionszahlen mit dem Coronavirus haben Bund und Länder im Dezember 2020 erneut Beschränkungen des öffentlichen Lebens verordnet. Hierzu zählt auch die erneute Schließung von Geschäften, Gastronomiebetrieben und Dienstleistern. Vor diesem Hintergrund wurde der Aktionszeitraum für das Ahrensburger Stadtgeld mit der 1. Änderungsrichtlinie und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2020 verschoben. Durch die von Bund und Land verordnete Verlängerung des Lockdowns bis einschließlich 14.02.2021 müssen die genannten Unternehmen weiterhin geschlossen bleiben. Aktuell ist ungewiss, ob die Unternehmen ab dem 15.02.2021 wieder öffnen dürfen.
3. Vor diesem Hintergrund sollte mit der Beschlussvorlage 2020/147 die 2. Änderungsrichtlinie für die Durchführung des Ahrensburger Stadtgeldes und damit die Verschiebung des Aktionszeitraums auf den 01.03.2021 bis 10.04.2021 beschlossen werden.
4. Die Zustimmung/Genehmigung durch den Hauptausschuss am 18.01.2021 und die Stadtverordnetenversammlung am 25.01.2021 konnte nicht erfolgen, da diese Gremiensitzungen pandemiebedingt nicht stattfanden.
5. Die Verschiebung des Aktionszeitraums war dringend, da die Umsetzung der letzten Beschlusslage die Zielsetzung des Ahrensburger Stadtgeldes verfehlt hätte. Das Einlösen der Gutscheine wäre den Einwohner\*Innen vielfach nicht möglich gewesen, da die Unternehmen ggf. weiterhin geschlossen bleiben müssen.

Sämtliche Fraktionen haben der Eilentscheidung des Bürgermeisters im Vorhinein zugestimmt.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

**Anlage:**

2. Änderungsrichtlinie für die Durchführung des Ahrensburger Stadtgeldes